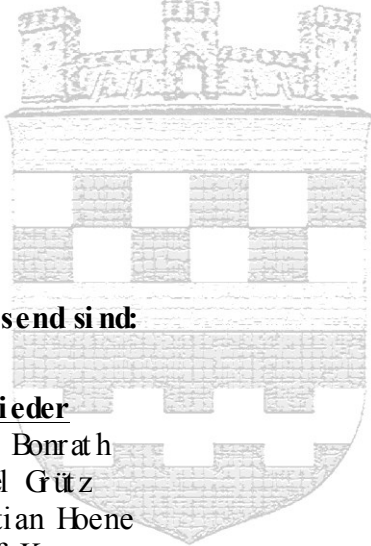


## 17. Sitzung

des des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt  
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

21. 02. 2018

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 20:00 Uhr

**Anwesend sind:**

### **Mitglieder**

Tanja Bonrath  
Daniel Grütz  
Christian Hoene  
Detlef Kämmerer  
Axel Krieger  
Dieter Kuxdorf

Heike Schmid  
Reinhard Schulte  
Ralf Siepermann  
Bernd Würwel  
Isolde Weier

/ab 18.25 Uhr  
(TOP 2)

Hans Helmut Mertens

**von der Verwaltung:**

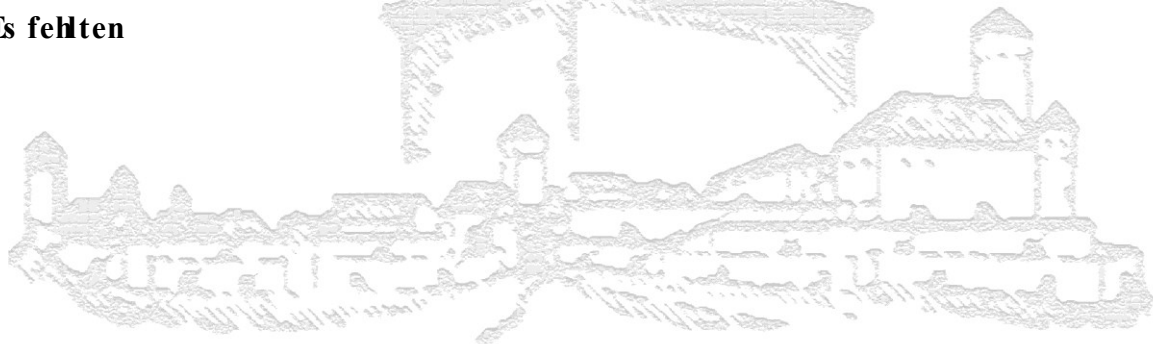
BM Wilfried Haldberg  
St. OVR Johannes Drexler  
St. K Bernd Knabe

St. VR Ingrida Adelfs  
VA Anja Mattick

**Es fehlten:**

Thomas Stamm, Stv.  
Dr. Christoph Stenschke, Stv.

**Es fehlten**



**Tagesordnung**

**17. Sitzung**

**des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt**

**a m 21. 02 2018**

<b>TOP</b>	<b>Beschl uss- Vorl. - Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</b>	<b>Seite</b>
<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>			
1.	0419/2018	Partnerschaftsbeauftragter für Châtenay- Malabry	
2.	0415/2018	9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt	
3.	0422/2018	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hannemicker Weg" vom XX XX XXXX	
4.	0423/2018	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspebrücke bis Haus- Nr. 40) vom XX XX XXXX	
5.		Mitteilungen	
5.1.		Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan 2018	
5.2.		Förderprogramm "Leistung macht Schule"	
5.3.	0417/2018	Verpackungsabfall - Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf die Kommunen	
5.4.		Gewerbeflächenentwicklung	
6.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
6.1.		Anfrage des St.v. Kuxdorf betr. aufgestellten Werberrahmen	
6.2.		Hinweis der St.v. Schmid betr. Schneerräumen auf Gehwegen	
6.3.		Anregung des St.v. Krieger betr. Verwendung von Streusalz	

BM Holberg begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

### Öffentliche Sitzung

#### 1. **Partnerschaftsbeauftragter für Châtenay-Malabry 0419/2018**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, Herrn Erhard Dösseler zum Partnerschaftsbeauftragten für die Städtepartnerschaft mit Châtenay-Malabry zu ernennen. Herr Erhard Dösseler nimmt seine Aufgabe selbstbestimmt und ohne quantitative Vorgabe wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht vereinbart.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 2. **9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt 0415/2018**

BM Holberg erklärt, dass die Anpassung der Elternbeiträge u. a. dadurch erforderlich werde, dass Bergneustadt als Stärkungspaktkommune verpflichtet sei, ihren Eigenanteil an der OGS-Betreuung durch Elternbeiträge zu decken. Es sei nicht möglich, über einen „Nullbeitrag“ ein bestimmtes Klientel von der Zahlung der Beiträge zu entbinden. Ferner müsse der Höchstbetrag für Elternbeiträge von 185 € im Monat erhoben werden. In der Vergangenheit sei es gelungen, die zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund einer Rücklage auf einem niedrigen Niveau zu halten. Diese Rücklage sei nun mehr nahezu ausgeschöpft. Aufgrund dieser Veränderungen sei es erforderlich, die Beitragsstruktur neu festzulegen. Zusätzlich werde seitens der Kommunalverwaltung, anfallende Verbrauchskosten (Gas, Wasser, Strom) ebenfalls zu erheben.

BM Holberg bittet die Ausschussmitglieder, die Ankündigung des Kreises vom 17.01.2018 über die „Beendigung der Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen durch den Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe“ bei der Beratung und Abstimmung vom vorliegenden 9. Nachtraglos-  
geöst zu betrachten.

Im Anschluss an die ausführliche Erläuterung der Gebührenkalkulation und Be-  
antwortung einiger Verständnisfragen der Ausschussmitglieder durch StVRin  
Addfs ergibt sich eine Diskussion. Es stellt sich als schwierig heraus, die Ankündi-  
gung des Kreises bei der Betrachtung der neuen Beitragssatzung außen vor zu  
lassen.

Stv. Schulte beantragt nach einer Weile den Diskussionschluss und bittet über  
den TOP abzustimmen. Er weist darauf hin, dass es sich bei der OGS um ein Er-  
fdgsmodell handle und die Verwaltung verpflichtet sei, hier kostendeckend zu  
agieren. Aufgrund der Ankündigung bitte er die Verwaltung nochmals Kontakt mit  
dem Kreis aufzunehmen, um eine ivernehmi che Lösung zu finden.

Daraufhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf beigefügten 9. Nach-  
trag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer of-  
fenen Ganztagschule im Primärbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die  
Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

**Abstimmungsergebnis:** 8 Jastimmen, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

3. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschlie-  
bungsanlage "Hanne nicker Weg" vom XX XX. XXXX  
0422/2018**

**Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V.  
m §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRWS. 666) sowie gem § 8 Abs. I und  
III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt  
Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils  
gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschlie-  
bungsanlage "Hanne nicker Weg" vom XX XX. XXXX**

**§ 1**

Die Erschließungsanlage "Hanne nicker Weg" (im beigefügten Lageplan an der

dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

4. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspebrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX XX XXXX 0423/2018**

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV. NR WS. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18. 11. 1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspebrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX XX XXXX**

## § 1

Die Erschließungsanlage "Dörspestraße" (in beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung teilweise mit einseitigem Gehweg und teilweise ohne Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

5. **Mitteilungen**

## 5.1. **Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan 2018**

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2018 liegen seit dem 14.02.2018 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 31.01.2018 wurde der Haushaltssanierungsplan 2018, wie er vom Rat am 29.11.2017 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 12.02.2018 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvdlzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan 2018 wurde nicht mit Auflagen verbunden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 9 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- **Ziel** des Stärkungspaktgesetzes ist nicht nur der Haushaltsausgleich, sondern eine **dauerhafte Konsolidierung mit Aufbau von Eigenkapital**
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2019 spätestens am 01.12.2018 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen (zum Beispiel Gewerbesteueraufkommen) noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen; auf die **Pflicht zu jährlichen Haushaltsausgleich** wird ausdrücklich hingewiesen
- Verbesserungen im Haushaltsvdlzug sind **ausschließlich** zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen
- der städtische Haushalt sollte **zusätzlich** bei pflichtigen und freiwilligen Aufgaben fortlaufend auf **Einsparpotenzial überprüft werden**

Rechtskraft erlangt die Haushaltssatzung 2018 erst mit ihrer Veröffentlichung. Diese ist für das am 14.03.2018 erscheinende Amtsblatt "Bergneustadt im Blick", Folge 758, vorgesehen.

## 5.2 Förderprogramm "Leistung macht Schule"

BM Holberg teilt mit, dass mit der gemeinsamen Initiative des Bundes und der Länder „Leistung macht Schule“ (Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler) bundesweit 300 Schulen gefördert werden. Es gebe allerdings lediglich zwei teilnehmende Schulen aus dem Oberbergischen Kreis. Hierzu gehöre die GGS Lindlar Ost sowie die GGS Wedenest.

## 5.3 Verpackungsabfall - Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf die Kommunen 0417/2018

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes kann es bei der Sammlung von Verpackungsabfall ("Gelber Sack") durch die Dualen Systeme künftig zu Änderungen kommen. Hierüber hat der ASTO in seiner 38. Verbandsversammlung am 30. 11. 2017 seine Mitgliedskommunen mit den beigefügten Unterlagen informiert.

Diese Mitteilung dient der Vorbereitung einer im Laufe des Jahres 2018 zu treffenden Entscheidung, ob in Bergneustadt das seit vielen Jahren praktizierte Einsammeln der Verpackungsabfälle per "Gelber Sack" beibehalten werden soll oder ob auf ein Behältersystem umgestellt werden soll. Insofern wird insbesondere auf die in der Anlage 2 dargestellten Vor- und Nachteile der Systeme verwiesen. Weitere Informationen durch ASTO oder BTV bleiben zunächst abzuwarten.

Ergänzend teilt StK Knabe mit, dass der Geschäftsführer des ASTO Herr Burkhard Rösner, seine Bereitschaft signalisiert habe, im Haupt- und Finanzausschuss bzw. im Stadtrat die Politik ausführlich zu diesem Thema zu unterrichten. Sollte dies von den Fraktionen gewünscht werden, bittet StK Knabe um entsprechende Rückmeldung.

## 5.4 Gewerbeflächenentwicklung

Anhand eines Ansedlungsgesuches eines Gummersbacher Unternehmens erläutert BM Holberg den Zeitaufwand, der für die Bearbeitung eines solchen Gesuchs erforderlich sei. Ebenso zeigt er auf, dass er u. a. auch Gewerbegrundstücksanfragen erhalte, die zusammenhängende Flächenrößen beiinhalten, die Bergneustadt nicht anbieten könne.

Des Weiterenteilt BM Holberg mit, dass einchinesischer Investor, der Interesse an der Immobilie ehem Extra-/REWE- Markt, Cthestraße, bekundet habe, einen anderen Standort für sein Business Center gewählt habe.

## 6. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

### 6.1. **Anfrage des Stv. Kuxdorf betr. aufgestellten Werberrahmen**

Stv. Kuxdorf erklärt, dass er aufgrund eines Zeitungsartikels von der Aufstellung der Werberrahmen erfahren habe. Aus dem Artikel sei jedoch nicht hervorgegangen, wie zukünftig mit der Plakaterung der Parteien umgegangen bzw ob auch von Vereinen eine Gebühr erhoben werde.

Aufgrund weiterer Nachfragen der Ausschussmitglieder wie zukünftig mit der Plakaterung, insbesondere auch mit Wahlwerbung der Politik umgegangen werde, bittet BM Holberg um Verständnis, dass bisher noch kein dezidiertes Regelwerk zur Benutzung der Werberrahmen ausgearbeitet worden sei.

Stv. Weiner weist in diesem Zusammenhang auf eine etwa 10 Jahre alte Anregung hin, Werbung über festinstallierte Readerboards zu betreiben und anstelle der Metallrahmen viersolcher Tafeln zu installieren. BM Holberg stellt die hierfür entstehenden Kosten kritisch in Rede.

### 6.2. **Hinweis der Stv. Schmid betr. Schneerräumen auf Gehwegen**

Stv. Schmid teilt mit, dass sie bereits mehrfach darauf hingewiesen habe, dass auch im Bereich städtischer Grundstücke die Bürgersteige der Schneerräumpflicht



unterliegen. Insbesondere spricht sie hier den Zustand einiger Bürgersteige auf dem Hackenberg, z. B. im Bereich des Hochbehälters, an

StK Knabe erklärt daraufhin, dass der Hochbehälter im Eigentum des Aggerverbandes stehe und dieser für das Schneeräumen zuständig sei.

Stv. Schmid bittet diesen auf seine Räumpflicht hinzuweisen.

### 6.3. **Anregung des Stv. Krieger betr. Verwendung von Streusalz**

Am Beispiel der Gemeinde Engelkirchen regt Stv. Krieger an, die Verwendung von Streusalz in Bergneustadt ebenfalls durch Satzungsaufnahme zu verbieten. Zudem sei Stv. Krieger aufgefallen, dass besonders die kleinen Trecker des Baubetriebshofes Unmengen von Salz verteilen und der Streuautomat nicht abgeschaltet werde. Des Weiteren werde dann der mit Salz versetzte Schnee auf die kleinen Grünflächen entlang der Straßen geschoben. Aus diesen Gründen halte er es für sinnvoll, das Streusalzverbot in die städtische Satzung aufzunehmen und evtl. durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt besonders auf dieses Verbot hinzuweisen.

Stv. Schulte regt daraufhin an, durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt auf die sparsame und sorgsame Verwendung von Streusalz hinzuweisen. Ebenfalls sollte mit den Fahrern des Baubetriebshofes ein Gespräch über die sachgerechte Verwendung mit dem Wurfmaterial geführt werden.

unterz. am

---

---

---

Bürgermeister

---

Schriftführer/in